

Merkblatt dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

➤ **Rechtliche Grundlagen**

Nach **§ 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies wird auch in der **Verordnung des Umweltministeriums über die „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.03.1999** gefordert.

➤ **Wie kann Niederschlagswasser dezentral beseitigt werden?**

- Versickerung
- ortsnah Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

➤ **Von welchen Flächen kann Niederschlagswasser dezentral beseitigt werden?**

- Dachflächen
- Parkplätze
- Hof- und Verkehrsflächen

➤ **Wie wird Niederschlagswasser schadlos versickert?**

1. Allgemeine Grundsätze

- Niederschlagswasser wird dann schadlos versickert, wenn es über begrünte Versickerungsmulden oder oberflächlich über eine Grünfläche versickert wird. Auch eine Versickerung über Mulden-Rigolen-Versickerungssysteme stellt eine schadlose Regenwasserbeseitigung dar. Schacht- und Rigolenversickerungen sind nicht zulässig.
- Die vollständige Versickerung des Niederschlagswassers muss in angemessener Zeit möglich sein. *Für die Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten ist dies durch ein hydrogeologisches Gutachten oder durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen. Bei Einzelbauvorhaben genügt ein Nachweis der Sickerfähigkeit durch Schürfe.*
- Der Schutz des Grundwassers muss gesichert sein.
- Der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserspiegel muss mindestens 1 m betragen.
- Der Abstand der Versickerungsmulde zu unterkellerten Gebäuden muss mindestens das 1,5 fache der Baugrubentiefe betragen.
- Niederschlagswasser darf **über Altlasten und in den Zonen I + II in Wasserschutzgebieten nicht versickert werden.**
- Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern darf nur in Ausnahmefällen versickert werden.

2. Bemessung von Versickerungsanlagen

Die Bemessung von Versickerungsanlagen muss nach dem DWA Arbeitsblatt A 138 erfolgen.

3. Anforderungen an Bau und Betrieb

- Die belebte Bodenzone muss mindestens **30 cm** stark sein.
- Fehlanschlüsse sind zu vermeiden.
- In die Versickerungsmulde darf kein Bauschutt eingebaut werden.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, nicht zulässig.
- Auf befestigten angeschlossenen Flächen ist der Winterdienst einzuschränken (sparsame Verwendung von Streusalz). Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zu verzichten.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, ist nicht zulässig.
- Die Versickerungsanlage darf nicht befahren werden (Verdichtungsgefahr).

4. Übersicht der zulässigen Ausführungen von Versickerungsanlagen

Fläche / Gebietsdefinition	dezentrale Versickerungsanlagen		zentrale Versickerungsanlagen
	breitflächige Versickerung	Versickerungs- mulde	Versickerungsmulde
Dachflächen in Wohngebieten und vergleichbaren Gewerbegebieten	zulässig	zulässig	zulässig
Rad- und Gehwege in Wohngebieten			
Hofflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten	zulässig	zulässig	zulässig
Straßen mit DTV < 15.000 Kfz			
Dachflächen in sonstigen Gewerbe- und Industriegebieten			
Parkierungsflächen			
Landwirtschaftliche Hofflächen	zulässig	zulässig	nur in Ausnahmefällen zulässig
Hofflächen und Straßen in sonstigen Gewerbe- und Industriegebieten	nach Vorbehandlung in Sonderanlagen zulässig	nach Vorbehandlung in Sonderanlagen zulässig	nach Vorbehandlung in Sonderanlagen zulässig

DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung

➤ **Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer**

1. Allgemeine Grundsätze

Die Ableitung soll soweit wie möglich offen über bewachsene Gräben oder raue Gerinne erfolgen. Je nach der örtlichen Situation können Retentionsmaßnahmen oder Absetzteiche erforderlich sein.

2. Anforderungen an Bau und Betrieb

- Fehllanschlüsse sind zu vermeiden.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf Flächen, die an oberirdische Gewässer angeschlossen sind, nicht zulässig.
- Auf befestigten angeschlossenen Flächen ist der Winterdienst einzuschränken (sparsame Verwendung von Streusalz). Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zu verzichten.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf befestigten Flächen, die an ein oberirdisches Gewässer angeschlossen sind, ist nicht zulässig
- Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern darf nur in Ausnahmefällen in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

➤ **Wann ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich?**

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von folgenden Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich:

- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung
- befestigte Grundstücksflächen, die gewerblich, handwerklich oder industriell genutzt werden

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Sigmaringen -Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz- zu beantragen. Hierfür sind folgende Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Übersichtslageplan M 1 : 2.500
- Lageplan, aus dem die Leitungsführung zur Versickerungsmulde bzw. dem öffentlichen Gewässer ersichtlich ist
- Entwässerungsplan nach DIN 1986 (M 1 : 100 oder 1 : 250)
- Schnitt durch die Versickerungsmulde, aus dem der Aufbau der Mulde ersichtlich ist bzw. Schnitt durch das öffentliche Gewässer mit der Einleitungsstelle
- Berechnung der Versickerungsmulde nach dem DWA Arbeitsblatt A 138

Zur Beseitigung von Niederschlagswasser von Flächen, die oben nicht genannt wurden, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Versickerung bzw. die Einleitung in ein öffentliches Gewässer von Niederschlagswasser von solchen Flächen ist jedoch beim Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz- anzuzeigen.

**Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an den
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz**

**Tel. 07571/102-2328 oder
Tel. 07571/102-2330**